

**Antrag auf Durchführung eines
Schlichtungsverfahrens**

Gütestelle: Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main
Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt

Eingangsstempel Gütestelle

Personalangaben

1. Antragsteller

Name, Vorname / Firma.....

Geburtsdatum, ggf. abweichender Geburtsname.....

Straße, Hausnummer.....

PLZ, Ort..... Landgerichtsbezirk.....

Name, Vorname / Firma.....

Geburtsdatum, ggf. abweichender Geburtsname.....

Straße, Hausnummer.....

PLZ, Ort..... Landgerichtsbezirk.....

2. Antragsgegner

Name, Vorname / Firma.....

Geburtsdatum, ggf. abweichender Geburtsname.....

Straße, Hausnummer.....

PLZ, Ort.....

Landgerichtsbezirk..... Amtsgerichtsbezirk.....

Name, Vorname / Firma.....

Geburtsdatum, ggf. abweichender Geburtsname.....

Straße, Hausnummer.....

PLZ, Ort.....

Landgerichtsbezirk..... Amtsgerichtsbezirk.....

III. Verfahrenskosten

Dem Antragsteller ist bekannt, dass er gem. § 16 SchlichtungsO für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens in den Fällen der obligatorischen Streitschlichtung nach § 15a EGZPO i.V. mit dem Hessischen Schlichtungsgesetz einen *Kostenvorschuss* in Höhe von € 100,00 zzgl. 19 % MwSt. (= € 116,00 inkl. MwSt.) sowie die anfallenden Zustellungskosten von mindestens € 3,45 pro Person bei Zustellung per Postzustellungsurkunde an den Schlichter/die Schlichterin zahlen muss. Weiterhin ist dem Antragsteller bekannt, dass er im Falle der freiwilligen Schlichtung gem. § 16 SchlO für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens einen Kostenvorschuss in Höhe einer Gerichtsgebühr auf Basis des jeweiligen Gegenstandswertes, mindestens jedoch ein Honorar von 100,00 € zzgl. 19 % Umsatzsteuer sowie die anfallenden Ladungskosten zahlen muss.

Hierzu erklärt der Antragsteller (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Der Kostenvorschuss für das Schlichtungsverfahren wird bei Antragstellung in bar* / per Scheck* beglichen. (*Unzutreffendes bitte streichen)

- Der Kostenvorschuss für das Schlichtungsverfahren wird nach gesonderter Aufforderung unverzüglich an den Schlichter/die Schlichterin überwiesen. Dem Antragsteller ist bekannt, dass sein Antrag auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens als zurückgenommen gilt, wenn der Kostenvorschuss nicht innerhalb der von dem Schlichter/die Schlichterin gesetzten Zahlungsfrist beglichen wird.

Dem Antragsteller ist bekannt, dass weitere Verfahrensmaßnahmen durch den Schlichter/die Schlichterin erst nach fristgerechtem Zahlungseingang des Kostenvorschusses erfolgen. Dem Antragsteller ist ferner bekannt, im Falle der obligatorischen Streitschlichtung nur ein Teilbetrag des eingezahlten Kostenvorschusses zurückerstattet wird, wenn das beantragte Schlichtungsverfahren ohne Schlichtungsgespräch endet. Eine evtl. teilweise Erstattung des Kostenvorschusses ist auf folgendes Konto des Antragstellers zu leisten:

Konto-Nr.: Bank BLZ

IV. Anwaltliche Vertretung

Ist der Antragsteller in der antragsgegenständlichen Streitsache bereits anwaltlich vertreten?

- Nein Ja, durch.....

Ist der Antragsgegner in der antragsgegenständlichen Streitsache bereits anwaltlich vertreten?

- Nein Ja, durch.....

Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens bei der Gütestelle der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main zwischen den in Abschnitt I. genannten Beteiligten wegen des in Abschnitt II. bezeichneten Schlichtungsgegenstandes wird hiermit

beantragt.

Ort, Datum, Unterschrift.....